

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/03b1de47-d1d3-3fc6-add2-648e54667c4c>

Zeitschrift	BauR - Baurecht
Autor	Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt
Rubrik	Veranstaltungsberichte
Referenz	BauR 2020, 57 - 58 (Heft 1)
Verlag	Werner Verlag

Messerschmidt, BauR 2020, 57

1. Kongress zum Architekten- und Ingenieurrecht am 15.11.2019 an der Humboldt Universität Berlin

Am 15.11.2019 fand der 1. Kongress zum Architekten- und Ingenieurrecht an der Humboldt Universität Berlin statt. Rund 120 Teilnehmer – einerseits Juristen und andererseits Architekten und Ingenieure – nahmen an der interdisziplinär ausgelegten und vom Anwaltsinstitut der Humboldt Universität organisierten Tagung teil.

Die Professoren Dr. Reinhard Singer und Dr. Horst Rustmeier wiesen im Rahmen der Eröffnung auf die spezielle Ausrichtung der künftig im Jahresrhythmus jeweils im November stattfindenden Tagung zu speziellen Rechtsfragen für den Architektur- und Ingenieurbereich hin. In Grußworten unterstrichen der Vorsitzende Richter des 7. Zivilsenates des Bundesgerichtshofes, Rüdiger Pamp, der Vize-Präsident der Bundesarchitektenkammer, Dipl.-Ing. Joachim Brenncke, der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer sowie der Präsident des AHO, Dr. Erich Rippert, die zentrale Bedeutung des Architekten- und Ingenieurrechts vor dem Hintergrund der neuen und aktuellen Entwicklungen gesetzlicher Bestimmungen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur HOAI. In der Einführung zum fachlichen Programmteil wies Rechtsanwalt Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt darauf hin, dass zum 01.01.2018 nach langjährigem Bemühen zwar einige wesentliche Vorschriften für das Architekten- und Ingenieurrecht Eingang in das BGB gefunden hätten, diese bedürften aber nunmehr stärkerer inhaltlicher Konturierung und Vervollständigung im steten Austausch mit den fachlichen Bedürfnissen von Architekten und Ingenieuren.

In seinem einleitenden Fachvortrag beschäftigte sich Rechtsanwalt Prof. Dr. Heiko Fuchs mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.07.2019 zur Unzulässigkeit von Mindest- und Höchstsätzen, der hierzu mittlerweile ergangenen, kontroversen obergerichtlichen Rechtsprechung sowie den sich hieraus ergebenden Folgen für die Praxis vor Inkrafttreten neuer normativer Regelungen für die HOAI. Gegenstand des nachfolgenden Vortrages von Prof. Stefan Leupertz waren zentrale Überlegungen zu Verständnis und Reichweite notwendiger und durchzuführender Abnahmen im Architekten- und Ingenieurbereich, u.a. hinterfragte er das spezielle Verhältnis zwischen dem Abnahmeanspruch des Planers und Bauüberwachers vor dem Hintergrund obergerichtlich mittlerweile verfestigter Prüfungszeiträume zugunsten von Bestellern von 6 Monaten. Claus Halfmeier, Richter am 7. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes, stellte anschließend in umfassender Weise die dogmatischen Grundlagen zu Schadenersatzansprüchen im Architekten- und Ingenieurrecht nach altem und neuem Schuldrecht einschließlich ihrer Auswirkungen für Mängelansprüche vor

und nach der Abnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen dar.

Nach der Mittagspause wandte sich Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Koeble den vielfältigen Fragen zu dem gesetzlich neu eingeführten Anordnungsrecht des Bestellers zu Änderungs- und Zusatzleistungen einschließlich ihrer Honorierung zu. Der Referent wies im Zusammenhang mit Änderungs- und Zusatzverlangen des Auftraggebers darauf hin, dass sich der Bezug auf HOAI-Honorare aus seiner Sicht nur für Auftraggeberanordnungen, nicht aber für abweichend hiervon zustande gekommene Vereinbarungen zu Leistungsanordnungen herstellen ließe. Gleichmaßen praxisrelevante Fragen wurden im Anschluss durch Dagmar Sacher, Richterin am 7. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes aufgegriffen und zwar zu den vielfältigen Facetten der Vereinbarungen und der Auswirkungen von vereinbarten Baukostenobergrenzen, die von ihr als Beschaffenheitsvereinbarungen qualifiziert wurden. Zielkonflikte zwischen vereinbarten Baukostenobergrenzen und anderen Beschaffenheitsfestlegungen habe der Architekt bis zur Grenze feststellbarer Unmöglichkeit zu beachten und aufzulösen. Sobald danach die Grenze einer unmöglichen Leistung erreicht sei, so die These der Referentin, bestünde auf beiden Vertragsseiten eine vertragliche Verpflichtung zur Herbeiführung einer angemessenen Lösung, um das Scheitern des im Vollzug befindlichen Vertrages zu vermeiden. Mit ähnlichen Fragestellungen zu den zeitlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Vertragserfüllung befasste sich im Anschluss der Beitrag von Björn Retzlaff, Vorsitzender Richter des 21.

Messerschmidt: 1. Kongress zum Architekten- und Ingenieurrecht am 15.11.2019 an der Humboldt Universität Berlin - BauR 2020 Heft 1 - 58

Zivilsenates des KG Berlin, zu Planungs- und Bauüberwachungsverzögerungen. Sowohl aus Sicht des Auftraggebers wie auch aus Sicht des Architekten und Ingenieurs stellte er praxisadäquate Lösungen für im Planungsverlauf auftretende wechselseitige Leistungsstörungen einschließlich ihrer entschädigungs- und schadenersatzrechtlichen Folgen vor. Abgerundet wurden die nachmittäglichen praxisorientierten Beiträge durch eine aktuelle und zu diskutierende Fragestellung. Hierzu schilderte Rechtsanwalt Prof. Rudolf Jochem die maßgebenden Umstände der in den 70-er Jahren diskutierten und zustande gekommenen HOAI und Prof. Dr. Wilfried Kluth, Lehrstuhlinhaber öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, befasste sich vor diesem Hintergrund mit berufsrechtlichen und vor allem verfassungsrechtlichen Aspekten, die bei der Neuausrichtung des MRVG sowie der HOAI zu berücksichtigen seien. Die schwierigen verfassungsrechtlichen Themen beleuchteten noch einmal signifikant das juristische Pensum, das es gilt in Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 04.07.2019 für den Gesetz- und Verordnungsgeber zu bewältigen.

Die Veranstaltung hat für alle mit dem Architekten- und Ingenieurrecht in Berührung gelangenden Juristen nicht zuletzt wegen der hohen Qualität der Referate eine Fülle von Anregungen für die tägliche juristische Anwendungspraxis wie auch für die vertiefte juristische Befassung mit dem aktuellen Architekten- und Ingenieurrecht mit sich gebracht. Sie ist in jedem Fall dem hohen Anspruch an juristische Veranstaltungen des Anwaltsinstitutes der Humboldt Universität Berlin in jeder Hinsicht gerecht geworden. Den Organisatoren des Anwaltsinstitutes, den Professoren Dr. Singer und Dr. Rustmeier ist damit ein Veranstaltungskonzept gelungen, das zum interdisziplinären Verständnis zwischen Architekten und Ingenieuren einerseits und auf diesem Sektor tätigen Juristen andererseits beitragen kann und deshalb seine Fortsetzung im November 2020 finden soll.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt, Bonn/Berlin